
S 2 RJ 258/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 258/99 A
Datum	25.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 242/02
Datum	24.10.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 25. März 2002 in Ziffer II dahin abgeändert, dass die Beklagte dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Klageverfahrens dem Anerkenntnis entsprechend zur Hälfte erstattet. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind unter den Beteiligten Beginn und Höhe der Regelaltersrente des Klägers.

Der am 1930 geborene Kläger, ein jugoslawischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Kosovo, war ab 1969 mit Unterbrechungen in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. In seiner Heimat hat er laut Mitteilung des Versicherungssträgers in Pristina zwischen 1948 und 1961 insgesamt 63 Beitragsmonate zurückgelegt. Er bezieht seit 24.12.1996 dort eine Rente.

Mit formlosem Schreiben vom 21.11.1996, eingegangen am 02.12. 1996, beantragte der Klager bei der Beklagten Regelaltersrente. Er gab an, in Deutschland etwa 60 Kalendermonate und in Jugoslawien 120 Beitragsmonate zuruckgelegt zu haben.

Die Beklagte leitete das zwischenstaatliche Rentenverfahren ein; sie ermittelte hinsichtlich der Versicherungszeiten des Klagers in der Bundesrepublik Deutschland lediglich sechs Beitragsmonate im Jahre 1973 und forderte den Klager auf, Nachweise ubere weitere Zeiten vorzulegen bzw. die jeweils zustandig gewesenen Krankenkassen zu benennen. Nach Mitteilung des Klagers, dass er keine Versicherungskarten oder sonstigen Nachweise besitze, erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 06.10.1998 den Anspruch auf Regelaltersrente gema [ 35 SGB VI](#) dem Grunde nach ab 01.12.1996 mit dem Zusatz: "Antragsmonat, da verspateter Antrag" an. Die Auszahlung der Leistung lehnte sie jedoch unter Bezugnahme auf Art.25 Abs.2 des deutsch-jugoslawischen Abkommens uber Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 ab, weil sich allein nach den deutschen Rechtsvorschriften weniger als zwolf Monate an Versicherungszeiten ergeben, die nach Abkommensrecht vom jugoslawischen Versicherungsstrager zusammen mit der dortigen Rente abzugelten seien.

Mit seinem Widerspruch gegen diesen Bescheid beharrte der Klager auf ca. 60 zuruckgelegten Beitragsmonaten in Deutschland und wies auf die Moglichkeit der Nachforschung unter dem Vornamen "D." statt "A." hin. Die Beklagte konnte auch unter diesem Namen weitere Zeiten nicht feststellen. Sie bat den Klager vergeblich um Angabe der Zeitrume der einzelnen Beschaftigungen bzw. der Arbeitgeber und zustandigen Krankenkassen bis 14.12.1998.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.01.1999 wies ihre Rechtsmittelstelle den Widerspruch zuruck.

Mit der hiergegen erhobenen Klage zum Sozialgericht (SG) begehrte der Klager die Anerkennung von "mehr als zwolf Monaten" fur eine deutsche Rente. Da er in der Folgezeit fur das Gericht wegen Einstellung des Postdienstes in den Kosovo nicht erreichbar war, setzte das SG das Verfahren mit Beschluss vom 10.08.2000 aus. Nach Wiederaufnahme des Verfahrens im Marz 2001 benannte der Klager seine Beschaftigungen in Deutschland wie folgt:

13.07.1969 bis 27.05.1970 Fa. L. und C. S. , Munchen 27.05.1970 bis 10.04.1971 Fa. G. , Berlin 15.04.1971 bis 02.04.1973 Fa. G. , Berlin 15.04.1973 bis 15.03.1975 Fa. W. , Schwabach 1975/1976 ca. ein Jahr Fa. A. , Rosenheim.

Die Beklagte ermittelte wegen der genannten Versicherungszeiten bei den AOKen Rosenheim, Munchen, Berlin, Ober- und Mittelfranken sowie Hohenlohekreis Kanzelsau und wandte sich an die LVAen Oberbayern, Berlin, Ober- und Mittelfranken wegen Versicherungskarten des Klagers. Letztere konnten bei den Versicherungsstragern nicht ermittelt werden, auch konnte die AOK Mittelfranken in Schwabach keine Mitgliedschaft des Klagers feststellen.

Die AOK M¹/₄nchen best¹/₄tigte Besch¹/₄ftigungen des Kl¹/₄gers im Zeitraum vom 30.05.1969 bis 24.06.1969 als Zimmerer bei der Firma K. S. KG, vom 26.06.1969 bis 09.07.1969 als Helfer bei der Arge B. und vom 09.07.1969 bis 14.08.1969 als Hilfsarbeiter bei der Arge U-Bahn. Die AOK Berlin best¹/₄tigte T¹/₄tigkeiten vom 01.09.1969 bis 15.02. 1971 bei der Firma G. in Berlin, die AOK Rosenheim T¹/₄tigkeiten vom 15.06.1971 bis 24.09.1971 und vom 18.10.1971 bis 10.01.1972 als Zimmerer bei der Firma A. in Rosenheim. Schlie¹/₄lich best¹/₄tigte die AOK Hohenlohekreis T¹/₄tigkeiten vom 24.04.1973 bis 25.05.1973 als Maurer bei der Firma W. W. in Schwabbach und vom 17.09.1973 bis 29.11.1973 als Bauhilfsarbeiter bei der Firma H. R. in L ¹/₄;

Mit streitgegenst¹/₄ndlichem Bescheid vom 10.10.2001 hob die Beklagte den ablehnenden Bescheid vom 06.10.1998 auf und gew¹/₄hr- te dem Kl¹/₄ger auf den Antrag vom 02.12.1996 Regelaltersrente aus obigen Zeiten ab 01.12.1996 (monatlich ab Dezember 2001 DM 121,43; Nachzahlungsbetrag DM 7.058,28). Dabei ber¹/₄cksichtigte sie die durch die AOKen best¹/₄tigten Versicherungszeiten als Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter au¹/₄erhalb der Land- und Forstwirtschaft mit der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zum Fremdrentengesetz (FRG). Der Bescheid wurde gem¹/₄ [Â§ 96](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens.

Der Kl¹/₄ger wandte gegen diesen Bescheid ein, die Rente "sollte nach Entgeltpunkten und Beitragszeiten h¹/₄her sein", auch m¹/₄sse sie bereits ab 20.09.1995 (Vollendung des 65. Lebensjahres) gew¹/₄hrt werden. Es werde insoweit Wiedereinsetzung gem¹/₄ [Â§ 27](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geltend gemacht, da der Rentenanspruch wegen der Kriegswirren im Kosovo nicht (rechtzeitig) habe gestellt werden k¹/₄nnen.

Das SG wies nach Anh¹/₄rung der Beteiligten die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25. M¹/₄rz 2002 ab, soweit ihr nicht mit Bescheid vom 10.10.2001 abgeholfen wurde. Die Altersrente des Kl¹/₄gers habe gem¹/₄ [Â§ 99 Abs.1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) wegen des am 02.12.1996 gestellten Rentenanspruchs erst am 01.12.1996 beginnen k¹/₄nnen. Die Tatsache, dass aufgrund des Kriegszustandes im fr¹/₄heren Jugoslawien eine fr¹/₄here Rentenanspruchstellung nicht m¹/₄glich gewesen sei, f¹/₄hre nicht zu einem fr¹/₄heren Rentenbeginn. Die sich daraus ergebenden Nachteile f¹/₄r den Antragsteller seien nicht der deutschen Rentenversicherung anzulasten. Nach der st¹/₄ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht m¹/₄glich. Bez¹/₄glich der Rentenberechnung, f¹/₄r die die pers¹/₄nlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor sowie der aktuelle Rentenwert ma¹/₄geblich seien, habe das Gericht keine Rechtswidrigkeit feststellen k¹/₄nnen.

Mit der Berufung begehrt der Kl¹/₄ger weiterhin eine h¹/₄here Rente sowie deren Auszahlung bereits ab Vollendung des 65. Lebensjahres nebst Verzinsung des Nachzahlungsbetrages.

Er beantragt sinngem¹/₄, die Beklagte unter Ab¹/₄nderung des Gerichtsbescheides vom 25.03.2002 sowie unter Ab¹/₄nderung des Bescheides der

Beklagten vom 10.10.2001 und des Widerspruchsbescheides vom 07.01.1999 zu verurteilen, eine höhere Regelaltersrente, beginnend ab Vollendung des 65. Lebensjahres, zu zahlen und den Nachzahlungsbetrag zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf das angefochtene Urteil, die Berufung enthalte demgegenüber keine neuen Gesichtspunkte.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die beigezogene Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143 ff. SGG](#)), sie erweist sich aber nicht als begründet.

Zu Recht hat das Erstgericht die Klage abgewiesen, soweit ihr nicht durch den Bescheid vom 10.10.2001 abgeholfen wurde.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung weiterer Versicherungszeiten oder aufgrund anderer Berechnung bzw. höherer Entgeltpunkte. Er selbst hat die Rente lediglich pauschal als zu niedrig beanstandet, ohne weitere Angaben zu fehlenden Zeiten oder höheren Entgelten zu machen.

Der Senat hält die Rentenberechnung für zutreffend. Es sind alle nachweisbaren, von den zuständigen AOKen bestätigten Versicherungszeiten zur Anrechnung gekommen. Angesichts fehlender nachweisbarer Entgelte durften die Entgelte daraus gemäß [§ 256 b Abs.1 Satz 8 SGB VI](#) aus 5/6 der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ergebenden Werte ermittelt werden. Der Kläger konnte nach mehrfachen Anmahnungen der Beklagten keinerlei Entgeltnachweise vorlegen, die damaligen Arbeitgeber, alle aus dem Baubereich, existieren im Wesentlichen nicht mehr. Die zuständigen Krankenkassen verweigern nicht über Aufzeichnungen zu den Arbeitsverdiensten. Eine ab 1969 vom Kläger benutzte Versicherungskarte Nr.1 der Arbeiterrentenversicherung mit den darin bescheinigten Arbeitsentgelten kam offensichtlich nicht zur Aufrechnung, sonst wäre sie heute in den Archiven der Beklagten oder der von ihr befragten Versicherungsträger vorhanden. Sie dürfte beim Kläger verloren gegangen sein: er hat die hieraus folgenden rechtlichen Konsequenzen der 1/6-Kürzung zu tragen.

Bei dieser Sachlage ist von einer nach den verfügbaren Unterlagen zutreffenden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rentenberechnung auszugehen.

2. Auch eine rückwirkende Auszahlung seiner erst im Dezember 1996 beantragten Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres (20.09.1995) kommt nicht in

Betracht.

[Â§ 99 Abs.1 SGB VI](#) schreibt den Rentenbeginn mit Beginn des Antragsmonats vor, wenn der Antrag $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ nach Ablauf von drei Monaten nach Erf $\frac{1}{4}$ llung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird. Diese am 01.01.1992 in Kraft getretene Vorschrift gilt $\hat{=}$ anders als die fr $\frac{1}{4}$ here Regelung des Â§ 1290 der Reichsversicherungsordnung (RVO) $\hat{=}$ auch f $\frac{1}{4}$ r die Regelaltersrente.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem $\ddot{=}$ Â§ 27 SGB X, vom KI $\ddot{=}$ nger pauschal mit dem Hinweis auf die Kriegswirren in dem Kosovo beantragt und begr $\frac{1}{4}$ ndet, kann nicht erfolgen. Zum einen ist bei der Frist des [Â§ 99 Abs.1 SGB VI](#) eine Wie- dereinsetzung nicht m $\ddot{=}$ glich (vgl. Niesel in KassKomm , Â§ 99 Anm.12; BSG SozR Nr.14 zu [Â§ 1286 RVO](#)). Zum anderen ist auch nicht ersichtlich, dass der KI $\ddot{=}$ nger ohne Verschulden gehindert gewesen w $\ddot{=}$ re, die Dreimonatsfrist des [Â§ 99 Abs.1 SGB VI](#) einzuhalten. Wie dem Senat aus vielen anderen anh $\ddot{=}$ ngig gewesenen F $\ddot{=}$ llen bekannt ist, war der Postverkehr mit dem fr $\frac{1}{4}$ heren Jugoslawien in der Zeit um 1992 und 1993 unterbrochen und f $\frac{1}{4}$ hrte zu Verfahrensaussetzungen vor allem bei KI $\ddot{=}$ gern aus den Gebieten Kroatien und Slowenien, sp $\ddot{=}$ ter auch Bosnien-Herzegowina. Im Kosovo war eine Unterbrechung des Postverkehrs vor allem in den Jahren 1999/2000 gegeben. In der hier in Frage stehenden Zeit Ende 1995 war der Postverkehr dagegen lediglich eingeschr $\ddot{=}$ nt durch l $\ddot{=}$ ngere oder schwankende Laufzeiten, nicht aber vollst $\ddot{=}$ ndig behindert.

Der KI $\ddot{=}$ nger hat damals nicht einmal einen Versuch der Antragstellung gemacht hat, sondern sich erstmals mit Schreiben vom 21.11.1996 an die Beklagte gewandt. Der Zeitpunkt der Antragstellung entspricht im $\ddot{=}$ brigen dem im Antragsformular von ihm angegebenen Datum der Arbeitsaufgabe und dem Beginn der jugoslawischen Rente am 24.12.1996. Dies deutet darauf hin, dass der wahre Grund f $\frac{1}{4}$ r die sp $\ddot{=}$ te Antragstellung in fortdauernder Arbeitst $\ddot{=}$ tigkeit gelegen hat. Entscheidend bleibt, dass es dem KI $\ddot{=}$ nger freistand, rechtzeitig beim Versicherungstr $\ddot{=}$ ger im Kosovo den Antrag zu stellen. Dieses Antragsdatum h $\ddot{=}$ tte unter Geltung des deutsch-jugoslawischen Abkommens die Beklagte als vereinbarte Verbindungsstelle gebunden.

Es muss nach alledem bei der Anwendung des [Â§ 99 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#) mit der Folge des Rentenbeginns am 01.12.1996 verbleiben.

Insoweit er $\frac{1}{4}$ brigt sich auch die weiter beantragte Verzinsung eines entsprechenden Nachzahlungsbetrags nach [Â§ 44](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), die im $\ddot{=}$ brigen auch angesichts des erst im M $\ddot{=}$ rz 2001 vervollst $\ddot{=}$ ndigten Leistungsantrags mit den notwendigen Angaben zu den dem Rentenversicherungstr $\ddot{=}$ ger nicht bekannten (und vor 1972 noch nicht maschinell erfassten) Arbeitsverh $\ddot{=}$ ltnissen erst sp $\ddot{=}$ ter beginnen k $\ddot{=}$ nnte, vgl. [Â§ 44 Abs.2 SGB I](#). (Die Verzinsung bez $\frac{1}{4}$ glich des mit Bescheid vom 10.10. 2001 errechneten Nachzahlungsbetrages von DM 7.058,28, die laut Bearbeitungsvermerk auf Bl.80 der Rentenakte unter Ber $\frac{1}{4}$ cksichtigung des Eingangs eines vollst $\ddot{=}$ ndigen Leistungsantrags im M $\ddot{=}$ rz 2001 von Anfang an vorgesehen war, d $\frac{1}{4}$ rftte inzwischen abgerechnet sein bzw. wurde vom Vertreter der Beklagten in der

mÄ¼ndlichen Verhandlung zugesagt).

Die Berufung war danach im Wesentlichen zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung, die auch den Erfolg des KlÄ¼gers in erster Instanz berÄ¼cksichtigt, folgt aus [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision gemÄ¼ß [Ä§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024